

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 25.05.2013	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 04.06.2013	Unterschrift:	

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Az.: 54.1.12.1- Auelsbach

Az.. 54.1.12.1- Jabach

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) sind

das Überschwemmungsgebiet des Auelsbaches – von der Mündung in die Agger von Gewässerkilometer (km) 0+000 bis etwa km 2+328 – im Bereich der Lohmar

das Überschwemmungsgebiet des Jabaches – von der Mündung in die Agger von km 0+000 bis etwa km 6+955 – im Bereich der Stadt Lohmar

von der Bezirksregierung Köln jeweils durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In den Verfahren zur Festsetzung der vorgenannten Überschwemmungsgebiete ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die **Unterlagen des Überschwemmungsgebietes des Auelsbaches und die Unterlagen des Überschwemmungsgebietes des Jabaches** werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in der Stadt Lohmar, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Auelsbaches und die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Jabaches jeweils auswirken und zwar in der Zeit vom **Dienstag, den 11.06.2013 bis zum Mittwoch, den 10.07.2013** einschließlich im Tiefbauamt der Stadt Lohmar. Stadthaus, Zimmer 121, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch die vorgenannten Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **Mittwoch, den 24.07.2013**, schriftlich oder zur Niederschrift im Tiefbauamt der Stadt Lohmar,

Stadthaus, Zimmer 121, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG. Ich weise darauf hin, dass ich die ermittelten Überschwemmungsgebiete des Auelsbaches und des Jabaches jeweils vorläufig gesichert habe. Die vorläufigen Sicherungen der Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG treten am 18.06.2013 in Kraft und enden mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichungen der vorläufigen Sicherungen erfolgen am 27.05.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 21.05.2013
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Vesper